

99006053006000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005767-99006053006000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006053006000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 28 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuschG) – Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr • Anlage 1 (zu § 1) Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nummer 69– Mutterschutz und Elternzeit • § 42a Verwaltungsfahrengesetz
Teaser	Möchten Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 und 22 Uhr beschäftigen, müssen Sie sich dies von der für den Mutterschutz zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigen lassen.
Volltext	Möchten Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 und 22 Uhr beschäftigen, müssen Sie sich dies von der für den Mutterschutz zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigen lassen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist für den Freistaat Sachsen die Landesdirektion Sachsen. Hinweis: Bei Unternehmen, welche der Bergaufsicht unterliegen, ist das Sächsische Oberbergamt die für die Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Überwachung zuständige Aufsichtsbehörde. Dies beinhaltet auch die Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ihnen die Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau in diesem Zeitraum ablehnen oder vorläufig untersagen, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen. Wenn die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung nicht

Modul

Sachverhalt

ablehnt oder vorläufig untersagt, dürfen Sie die Frau unter den Voraussetzungen des Mutterschutzgesetzes zwischen 20 und 22 Uhr beschäftigen.

Hinweis: Dies ersetzt nicht die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 27 Mutterschutzgesetz. Nutzen Sie dafür das entsprechend verfügbare Formular.

Bei Fragen zur Umsetzung des Mutterschutzes wenden Sie sich bitte an die für den Mutterschutz zuständige Aufsichtsbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Ärztliches Zeugnis
- Zustimmungserklärung der schwangeren oder stillenden Frau. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Mutterschutzgesetz
- Aussage zur Alleinarbeit

Voraussetzungen

- Die schwangere oder stillende Frau muss sich ausdrücklich zur Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr bereiterklären
- Ein ärztliches Zeugnis darf nicht gegen die Beschäftigung bis 22 Uhr sprechen.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau und das Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Die dokumentierte Beurteilung der Arbeitsbedingungen ergibt, dass keine sonstigen unverantwortbaren Gefährdungen bestehen.

Kosten

EUR 30,00 bis 500,00 (aufwandsabhängig)

Verfahrensablauf

Sie können die Genehmigung schriftlich beantragen, verwenden Sie dafür das bereitgestellte Antragsformular (-> Formulare und weitere Angebote).

- Senden Sie Ihren Antrag an die zuständige Aufsichtsbehörde (-> zuständige Stelle), einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise.
- Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie umgehend von der Sachbearbeitung kontaktiert.

Modul	Sachverhalt
	• Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen. • Ihr Antrag gilt als genehmigt, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen keine Ablehnung erhalten. • Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erhalten Sie eine Ablehnung – diese kann auch vorläufig sein. • Bei einer Ablehnung geht Ihnen ein Ablehnungsbescheid zu. • Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber, der Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bescheinigen.
Bearbeitungsdauer	bis zu 6 Wochen
Frist	Antrag: vor Aufnahme der Beschäftigung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	